

Neues Pflanzengesundheitsrecht ab 1.1.2020

Tagung IG - Jungreben
13. Dezember 2018, Wädenswil

Peter Kupferschmied, BLW und Markus Bünler, Agroscope

Pflanzengesundheitsrecht, Tagung IG – Jungreben | Wädenswil, 13. Dezember 2018
Peter Kupferschmied, EPSD, BLW und Markus Bünler, Agroscope

1

Die **Anzahl neuer Schadorganismen**, die eingeschleppt und verbreitet werden, hat in der Schweiz sowie generell in Europa in den letzten Jahren **deutlich zugenommen**.

Es braucht deshalb **strengere Regeln** für einen **besseren Schutz** unserer Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen:

Ab 1.1.2020 gilt deshalb ein neues Pflanzengesundheitsrecht!

Pflanzengesundheitsrecht, Tagung IG – Jungreben | Wädenswil, 13. Dezember 2018
Peter Kupferschmied, EPSD, BLW und Markus Bünler, Agroscope

2

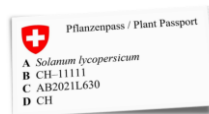
Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Verstärkung der Vorsorgemassnahmen



Kategorisierung & Priorisierung der Schadorganismen

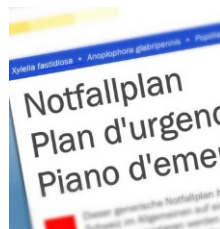
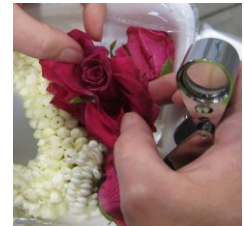
Stärkung der Eigenverantwortung zugelassener Betriebe



Ausweitung & Vereinheitlichung des Pflanzenpass-Systems

Verstärkung der Vorsorgemassnahmen

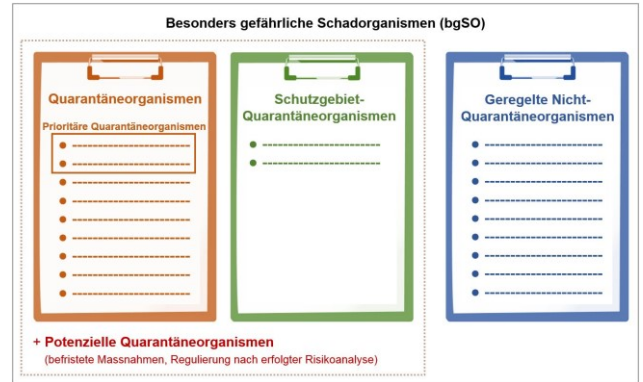
- **Intensivierte Überwachung** im Landesinnern durch die zuständigen kantonalen Dienste (in Zusammenarbeit mit dem Bund)
- **Drittland Einfuhren**: Importverbote, strengere Voraussetzungen, mehr Kontrollen (auch im Reiseverkehr!)
- **Notfallplanung** (Notfallpläne, Aktionspläne, Simulationsübungen)
- **Gezielte Information** der Öffentlichkeit, insbesondere der grünen Branchen





Kategorisierung & Priorisierung der Schadorganismen

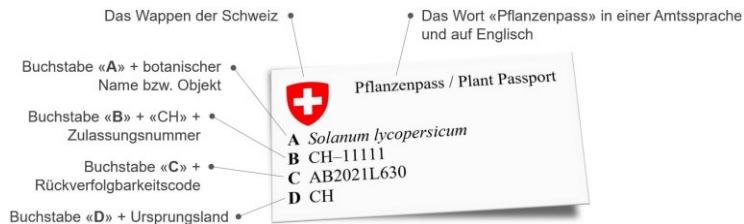
- **Kategorien** von besonders gefährlichen Schadorganismen (bgSO) werden eingeführt.
- GNQO sind nur in Bezug auf das **Pflanzgut** geregelt (Pflanzenpass, Pflanzengesundheitszeugnis). Für sie gilt keine Melde- oder Bekämpfungspflicht.
- Dies führt zu einem **regulatorischen Wechsel bei einigen Schadorganismen**, welche heute melde- und bekämpfungspflichtig sind: Feuerbrand, Apfelfriebsucht, Rotbandkrankheit, etc.



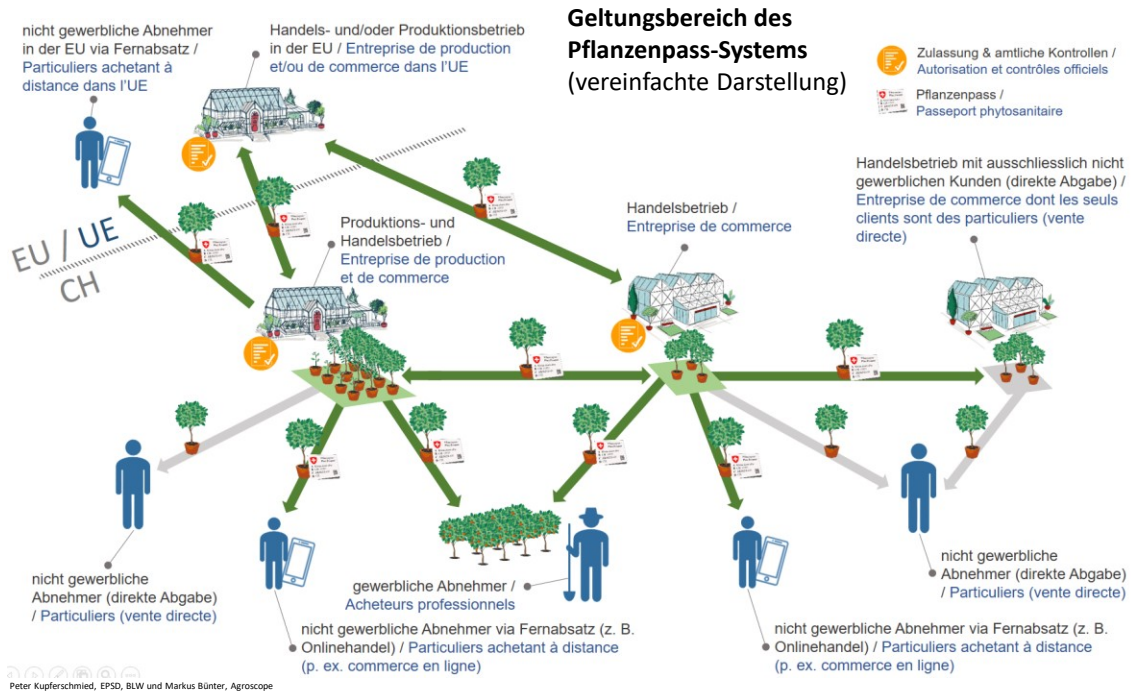
Infoblatt zum Wechsel beim Feuerbrand, zu finden unter www.pflanzengesundheit.ch



Ausweitung & Vereinheitlichung des Pflanzenpass-Systems

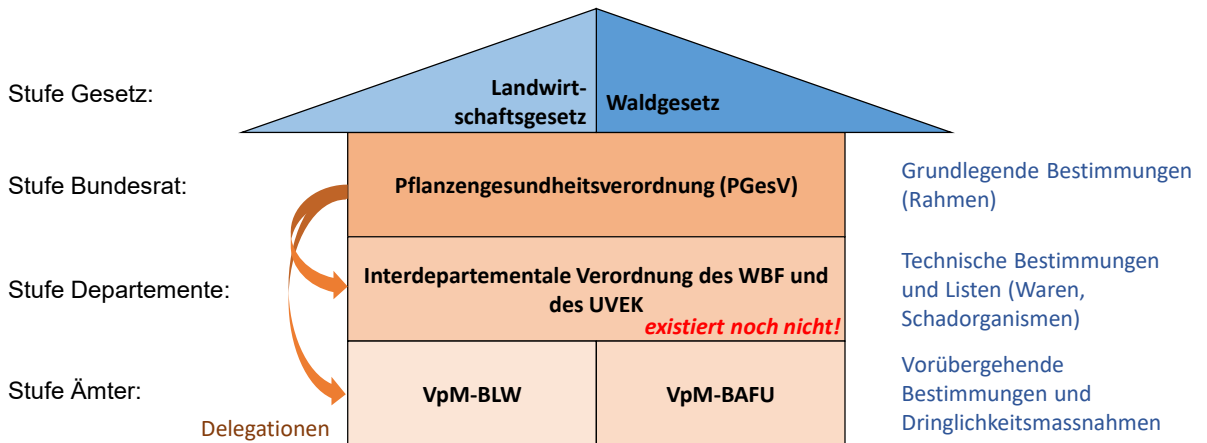


- **Alle zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen** werden passpflichtig
- Neu in jedem Fall in Form einer **Etikette** an der Ware / Handelseinheit
- Vorgegebener Inhalt
- Zugelassene Betriebe müssen ihre Betriebssysteme anpassen



Rechtsgrundlagen

Interdepartementale Verordnung:
Stakeholder Konsultation im Frühling 2019



Weitere Informationen

Übersicht zum neuen Pflanzengesundheitsrecht ab 2020

Rechtsweg bei der Pflanzung von Pflanzenmaterial ab 2020

Das Pflanzenpass-System ab 2020

Am 1. Januar 2020 tritt in der Schweiz ein neues Pflanzengesundheitsrecht in Kraft. Dies hat zur Folge, dass die bisherige Pflanzengesundheitsverordnung (PflanzG) durch die neue Pflanzengesundheitsverordnung (PflanzG 2020) ersetzt wird. Die neue Verordnung enthält wichtige Änderungen, die für die Praxis von Bedeutung sind. Diese Änderungen betreffen insbesondere die Anforderungen an die Herkunft und die Dokumentation von Pflanzenmaterial, die Anforderungen an die Verpackung und die Kennzeichnung von Pflanzenmaterial sowie die Anforderungen an die Befreiung von Pflanzenmaterial aus dem Geltungsbereich des Gesetzes.

Das Pflanzenpass-System ab 2020 ist ein zentrales Element des neuen Pflanzengesundheitsrechts. Es ermöglicht die Nachverfolgung von Pflanzenmaterial von der Erzeugung bis zur Vermarktung. Die Pflanzenpässe sind elektronisch und werden über ein Webportal erstellt und verwaltet. Sie enthalten wichtige Informationen über die Herkunft, die Erzeugung und die Vermarktung von Pflanzenmaterial. Die Pflanzenpässe sind für die Befreiung von Pflanzenmaterial aus dem Geltungsbereich des Gesetzes erforderlich.

Die Pflanzengesundheitsverordnung (PflanzG 2020) ist in drei Teilen unterteilt. Der erste Teil enthält die allgemeinen Bestimmungen, der zweite Teil enthält die Bestimmungen über die Befreiung von Pflanzenmaterial aus dem Geltungsbereich des Gesetzes und der dritte Teil enthält die Bestimmungen über die Befreiung von Pflanzenmaterial aus dem Geltungsbereich des Gesetzes.

Die Pflanzengesundheitsverordnung (PflanzG 2020) ist in drei Teilen unterteilt. Der erste Teil enthält die allgemeinen Bestimmungen, der zweite Teil enthält die Bestimmungen über die Befreiung von Pflanzenmaterial aus dem Geltungsbereich des Gesetzes und der dritte Teil enthält die Bestimmungen über die Befreiung von Pflanzenmaterial aus dem Geltungsbereich des Gesetzes.



www.pflanzengesundheit.ch

www.sante-des-vegetaux.ch

www.salute-dei-vegetali.ch